

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

Berlin, 14. Dezember 2023

SCHUTZ UND PRÄVENTION STATT STRAFE UND KRIMINALISIERUNG

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) bedankt sich für die Gelegenheit im Zusammenhang mit der Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte Stellung nehmen zu können, unsere Position darzustellen und als Träger der Kinder- und Jugendhilfe die pädagogischen Implikationen herausstellen zu können. Wir verstehen unsere Anmerkungen dabei als konstruktiven Beitrag für einen zeitgemäßen und effektiven Kinder- und Jugendschutz, auch im Sexualstrafrecht.

Kinder- und Jugendschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen ist dabei eines der zentralen Handlungsfelder des Kinder- und Jugendschutzes. Reale sexualisierte Gewalt findet sich in verschiedenen Zusammenhängen: in Familien, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen und Sportvereinen. Durch die Verlagerung in den digitalen Raum hat der sexuelle Missbrauch an Kindern und Jugendlichen nochmals andere Dimensionen angenommen. Digital verstärkt findet sich sexualisierte Gewalt in Form von Missbrauchsabbildungen und Kinderpornografie im Netz, Cyber-Grooming, Sexting, usw. Im Sexualstrafrecht werden Kinder und Jugendliche durch verschiedene Vorschriften geschützt, u.a. in den §§ 174, 176, 182 und im § 184 des Strafgesetzbuchs.

Der aktuell diskutierte § 184b wurde zuletzt mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder am 01.07.2021 reformiert. Der Strafraum wurde dahingehend erhöht, dass es sich bei diesen Delikten nicht mehr um ein Vergehen, sondern um ein Verbrechen handelt. Damit verbunden ist, dass keine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a Strafprozessordnung möglich ist. Die BAJ hat die damalige Strafverschärfung prinzipiell begrüßt, da hiermit ein deutliches Signal gegen den Missbrauch von Kindern gesetzt wurde.

Die Änderung im Jahr 2021 hat jedoch aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes gravierende Folgen, da im Rahmen der Strafverschärfung auch verstärkt Kinder und Jugendliche sowie Eltern oder Fachkräfte in Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe betroffen sind. Wenngleich es auch hier Täter:innen gibt, deren Handeln strafrechtlich verfolgt werden muss, handelt es sich in vielen Fällen um Taten, die am unteren Rand der Strafwürdigkeit anzusiedeln sind, und (wie das BMJ betont) mit Blick auf den großen Anteil jugendlicher Täter:innen, aus »jugendlicher Unbedarftheit, Neugier, Abenteuerlust oder Imponierstreben« und nicht aus pädophilen Motiven heraus erfolgen.¹ Auch Eltern, die zu Beweis Zwecken Fotos sichern, Lehrer:innen die pädagogisch auf Fotos im Klassenchat reagieren wollen, sollten hierfür nicht länger bestraft werden.

Ein Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und die damit verbundenen Einschränkungen der beruflichen Perspektiven erscheinen unverhältnismäßig im Vergleich zur Ahndung konkreter sexueller Übergriffe.

Pornografie, Cybergrooming, Sexting

Der einvernehmliche Austausch intimer Bildinhalte (Sexting) gehört heutzutage zur Lebensrealität vieler Kinder und Jugendlicher, die sich sexuell entwickeln und ihre Sexualität auch im digitalen Raum erproben. Die Ausweitung wichtiger Erfahrungsräume von Kindern und Jugendlichen auf den digitalen Bereich hat dazu geführt, dass sie auch online mit sexuellen Grenzverletzungen konfrontiert werden können. Damit entstehen Risiken und Einflüsse, die die Entwicklung im Kindes- und Jugendalter beeinträchtigen oder gefährden können.

Sexting und andere Formen der sexualisierten Kommunikation von Minderjährigen und Heranwachsenden mit (fast) Gleichaltrigen erscheinen grundsätzlich als Teil dieses Entwicklungs- und Entfaltungsrechts und sind nicht immer, aber häufig wichtiger Teil der sexualbezogenen Entwicklungsherausforderungen und -schritte von jungen Menschen².

Etwa 16 Prozent der Minderjährigen »sexten« aktiv. Sextende Minderjährige gelangen mit ihrem Verhalten aber immer häufiger auch in den Fokus von Strafverfolgungsbehörden.³ Die Strafverschärfung des § 184b StGB kriminalisiert jetzt auch Minderjährige, die einvernehmlich sexualisiertes Bildmaterial von sich selbst tauschen.

Aktuelle Ergebnisse der JIM-Studie 2023 (Jugend, Information, Medien) des Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (mpfs) zeigen, dass jedes dritte Mädchen und jeder vierte Junge 2023 im Netz schon einmal sexuell belästigt wurde. 23 Prozent wurden im letzten Monat vor der Befragung ungewollt mit pornografischen Inhalten konfrontiert.⁴

Parallel dazu ist ein Anstieg der Zahlen der Verurteilungen wegen Kinderpornographie aus der Statistik des Bundeskriminalamtes (BKA) ersichtlich, die sich auf jugendliche Tatverdächtige beziehen, die beispielsweise kinderpornographische Inhalte in WhatsApp-Gruppen teilen, ohne sich der Konsequenzen ihres Handelns bewusst zu sein.

Auch lässt sich ein Anstieg der Prüffälle bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in der letzten Jahren feststellen. Waren es im Jahr 2020 beispielsweise 95 Fälle von Kinderpornographie gemäß § 184b, so stiegen sie im Jahr 2021 auf 253 und 2023 auf 341 Fälle.⁵

Die genannten Entwicklungen machen deutlich, dass Kinder (und Jugendliche) zu Opfern werden. Seit der Strafverschärfung 2021 werden sie aber immer häufiger auch vermeintlich zu Täter:innen, wenn es um die Verbreitung von Kinder- (und Jugend-)pornographie geht. Diesem Problem muss dringend durch Aufklärung im Rahmen der Prävention begegnet werden. Einzelne Kampagnen wie »Safer-Sexting« sowie »#soundswrong« existieren bereits, eine flächendeckende, niedrighschwellige Prävention ist jedoch weiterhin notwendig.

Prävention durch Medienpädagogik und Sexualpädagogik

Die Digitalisierung hat die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen grundlegend verändert. Der Kinder- und Jugendmedienschutz steht vor enormen Herausforderungen, die (digitalen) Lebenswelten junger Menschen so zu gestalten, dass die Freiheiten im Netz gewahrt bleiben – aber ein sicheres Aufwachsen für Kinder und Jugendliche auch in digitalen Räumen möglich ist. Denn Kinder und Jugendliche haben ein Grundrecht auf Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung muss insoweit umfassend verstanden werden. Beim konsensualen Sexting unter jungen Menschen dürfen die kinderrechtlichen Aspekte nicht vernachlässigt werden. Die UN-Kinderrechtskonvention gewährt mit Blick auf die sexuelle Selbstbestimmung das Recht eine möglichst freie und unbeeinträchtigte Entwicklung von jungen Menschen auch und gerade in sexueller Hinsicht.

Die am 1. März 2016 in Deutschland in Kraft getretene Lanzarote-Konvention verpflichtet die Staaten zur Durchführung präventiver Maßnahmen, wie zum Beispiel Schulungen für Erwachsene, die in direktem Kontakt mit Kindern arbeiten, Aufklärungsangebote zu sexueller Gewalt für Kinder und Jugendliche sowie die Bereitstellung von Hilfeangeboten durch Telefon-Hotlines und Internet-Meldestellen.

Vor diesem Hintergrund fordert die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Eltern und Fachkräfte bei ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen durch Angebote zur Sensibilisierung und Information von Eltern und Erziehungsberechtigten, zur Information und Fortbildung von Fachkräften sowie zur Sensibilisierung und Information von Lehrkräften an Schulen anzubieten. Ein weiteres Ziel muss sein Jugendliche aufzuklären, ihnen Rechtssicherheit zu vermitteln und konkrete Hilfe anzubieten.

Perspektiven

Zusammenfassend stellt die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. fest, dass die anvisierte Reform des § 184b durch die Absenkung der Mindeststrafen im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes ist. Durch die Änderung können sich Polizei und Staatsanwaltschaft auf die Verfolgung eindeutiger Straftaten konzentrieren. Die anvisierten Änderungen, die Mindeststrafe abzusenken, um zukünftig wieder angemessen strafrechtlich reagieren zu können, ist aus Sicht der BAJ überfällig und wird daher ausdrücklich befürwortet.

Parallel zur Absenkung des Strafrahmens bedarf es eines flächendeckenden Auf- und Ausbaus von Präventions- und Aufklärungsangeboten für junge Menschen und deren Eltern im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII sowie von pädagogischen Fachkräften an Schulen und in Jugendhilfeeinrichtungen. Bei der Ahndung sollte jedoch stets der erzieherische Gedanke im Vordergrund stehen und nicht die Bestrafung. Insgesamt ist eine Aufarbeitung sowie Aus- und Neubalancierung von schutzbezogenen und befähigenden Ansätzen auch im Strafrecht notwendig.

Handlungsempfehlungen für die Zielgruppen müssen u.a. zu folgenden Fragen entwickelt werden: Was ist Sexting? Wo fängt strafbares Handeln an? Wie ist die Rechtslage? Können Kinder und Jugendliche auch selbst zu Täterinnen und Tätern werden? Welche Möglichkeiten gibt es, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Belästigung im digitalen Raum zu schützen – bei zeitgleicher Wahrung von Befähigung und Teilhabe? Welche Hilfsangebote im Kontext sexueller Gewalt und Belästigung online gibt es bereits? Darüber hinaus werden konkrete Handlungsanweisungen benötigt wie vorzugehen ist, damit es nicht zu einer Straftat kommt.

Perspektivisch sollte im Rahmen der weiteren Diskussion einer Reform des Sexualstrafrechts auch der § 184c Jugendpornographie in den Blick genommen werden⁶.

Darüber hinaus sollte auch der Begriff »Kinderpornographie« diskutiert werden. Das Spektrum dessen, was unter dem Begriff subsumiert wird, reicht von einzelnen Abbildungen »eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung« bis zu brutaler sexualisierter Gewalt an Kindern.

Die BAJ fordert, dass Präventionsangebote zu sexualisierter Gewalt in den Regelangeboten von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe den digitalen Raum und seine Möglichkeiten stärker aufgreifen müssen und auch bei strafrechtlich relevanter Kommunikation intervenieren müssen. Es bedarf zielgruppenorientierter Aufklärung über inhaltsbezogene Risiken der digitalen Kommunikation. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes muss aber auch der Vermittlung von Medienkompetenz ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Generell müssen dem gesamten institutionellen

Gefüge des Aufwachsens mehr finanzielle, fachliche und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um präventiv, intervenierend und aufarbeitend handeln zu können. Investitionen in langfristig angelegte Präventionsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind sinnvoll und wichtig.

Berlin, 14. Dezember 2023

Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.

Mühlendamm 3 • 10178 Berlin

info@bag-jugendschutz.de • www.bag-jugendschutz.de

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ): Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) vertritt als eingetragener Verein den präventiven, erzieherischen und den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz. Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) setzt sie sich seit mehr als 70 Jahren für ein gutes und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ein. In und mit ihren Gremien bietet sie ein Forum für die politische und gesellschaftliche Meinungs- und Willensbildung.

Die BAJ setzt sich für die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein, vertritt ihre Interessen in der Öffentlichkeit und regt Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes an. Sie klärt über Gesetze und Vorschriften auf, informiert pädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen sowie Erziehungsberechtigte, führt öffentliche Kampagnen durch, z.B. *Jugendschutz-aktiv*, *Jugendschutz wir halten uns daran!* und den *Jugendschutzparcours* und begleitet so aktiv den gesellschaftlichen und politischen Wandel in allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Publikationen der BAJ zum Thema:

Andresen, Sünje; Dreyer, Stephan; Huerkamp, Dinah; Knabenschuh, Silke: Aktuelles Sexualstrafrecht als Kinderrechteverstoß? Zur strafrechtlichen Problematik konsensualen Sextings unter Beteiligung von jungen Menschen. In: KJug - Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 4/2023. S. 163-171

Sexualisierte Gewalt in digitalen Medien. Eine Sammlung von Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis. Reihe Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz. Berlin 2021. ISBN 978-3-00-071509-9

Digitaler Kinder- und Jugendschutz. KJug - Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. 2/2019

Gewalt im Netz – Sexting, Cybermobbing & Co. Reihe Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz. Berlin 2015. ISBN 978-3-00-049233-4

¹ Siehe Pressemeldung des Bundesjustizministeriums vom 17.11.2023. Online https://www.bmj.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2023/1117_184bStBG.html

² Vgl. Andresen, Dreyer, Huerkamp, Knabenschuh: Aktuelles Sexualstrafrecht als Kinderrechteverstoß? In: KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 4-2023. S. 163ff. www.kjug-zeitschrift.de

³ Vgl. Andresen, Dreyer, Huerkamp, Knabenschuh: Aktuelles Sexualstrafrecht als Kinderrechteverstoß? In: KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 4-2023. S. 163ff. www.kjug-zeitschrift.de

⁴ Siehe JIM-Studie 2023. Jugend, Information, Medien, Stuttgart 2023. 52 ff. www.mpfs.de

⁵ Quelle: www.bzki.de

⁶ Vgl. Andresen, Dreyer, Huerkamp, Knabenschuh: Aktuelles Sexualstrafrecht als Kinderrechteverstoß? In: KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 4-2023. S. 163ff. www.kjug-zeitschrift.de